OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653394/2/KH**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Dezember 2024, GZ: BHGRVerk-2024-292288/7-NP, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2024, GZ: BHGRVerk-2024-292288/7-NP, entzog die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des Cosmin-Eugen Hutuleac (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), für 3 Monate, weil er mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 16. August 2024, GZ: BHMU/614240038063/2024, wegen einer Überschreitung der erlaubten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h bestraft worden sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit nicht von ihm, sondern von einem namentlich genannten, in Rumänien wohnhaften Freund gelenkt worden sei. Der Bf habe die angebliche Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 16. August 2024 nicht bekommen, wobei an der Adresse des Bf eine andere Person wohne, die die Korrespondenz unsachgemäß behandle. Der Bf hätte die Strafverfügung angefochten, wenn er sie bekommen hätte.

3. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Murau verhängte mit Strafverfügung vom 16. August 2024, GZ: BHMU/614240038063/2024, eine Verwaltungsstrafe über den Bf, da ihm vorgeworfen wurde, am 07. Juli 2024 um 04:28 Uhr in Neumarkt in der Steiermark, auf der B317 bei Str.km 22,433, C__, in Fahrtrichtung Neumarkt in der Steiermark als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A), die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten zu haben. Der Bf war zuvor vom Zulassungsbesitzer im Rahmen einer Lenkerauskunft als Lenker des Fahrzeugs angegeben worden.

Die Strafverfügung konnte dem Bf nicht zugestellt werden. Eine Information an die belangte Behörde, dass die Strafverfügung unzustellbar war, erfolgte seitens der Bezirkshauptmannschaft Murau nicht. Allerdings erfolgte fälschlich eine Information mit E-Mail vom 5. November 2024 von der Bezirkshauptmannschaft Murau an die belangte Behörde, dass die Strafverfügung vom 16. August 2024 mit 15. Oktober 2024 in Rechtskraft erwachsen sei.

Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 5. November 2024 datierte Ladung unter Hinweis darauf, dass ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung durchgeführt werde, an die Adresse D-Straße in E__. Mit Schreiben vom 25. November 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Bf nochmals eine Ladung, wobei diese ebenso an die Adresse D-Straße in E__ übermittelt wurde.

[Behördenakt]

2. Der Bf war von 18. Jänner 2024 bis 16. September 2024 mit Hauptwohnsitz an der Adresse D-Straße in E__ gemeldet. Seit 23. September 2024 ist der Bf in der F-Straße gemeldet. [Zentrales Melderegister]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Murau übermittelte die Strafverfügung mit dem unter Pkt. II.1. angeführten Inhalt, datiert mit 22. Oktober 2024, unter derselben Geschäftszahl an den Hauptwohnsitz des Bf in G__. Dort wurde die Strafverfügung am 28. Oktober 2024 für den Bf hinterlegt und von ihm persönlich am 8. November 2024 abgeholt. [Hinterlegungsverständigung – Rückschein]

Eine Information an die belangte Behörde über die Zustellung dieser Strafverfügung bzw. wann sie in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgte nicht.

4. Die Strafverfügung wurde durch Hinterlegung am 28. Oktober 2024 an den Bf zugestellt und erwuchs mangels Erhebung eines Rechtsmittels mit 11. November 2024 in Rechtskraft.

III. Beweiswürdigung:

1. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angegebenen Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] zu überprüfen.

§ 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht (AVG) lautet:
„Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese
1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Murau übermittelte dem Bf eine mit 16. August 2024 datierte Strafverfügung betreffend eine im Bezirk festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung, die dem Bf jedoch nicht zugestellt werden konnte. Irrtümlich wurde die belangte Behörde informiert, dass die Strafverfügung mit 15. Oktober 2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Diese übermittelte dem Bf in der Folge eine mit 5. November 2024 datierte Ladung an die Adresse D-Straße in E__ mit dem Hinweis, dass ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung durchgeführt werde.

Der Bf war von 18. Jänner 2024 bis 16. September 2024 mit Hauptwohnsitz an der Adresse in H-Straße, D-Straße und ist seit 23. September 2024 in F-Straße, gemeldet.

Demzufolge lag der Hauptwohnsitz des Bf bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor der belangten Behörde, insbesondere als diese die Ladung vom 5. November 2024 an ihn übermittelte - die ihn nicht erreichte – und auch zum Zeitpunkt der Übermittlung des angefochtenen Bescheides nicht mehr in Wallern an der Trattnach im Bezirk Grieskirchen, sondern bereits an der neuen Adresse in Marchtrenk im Bezirk Wels-Land, wo sie auch noch zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung liegt.

2.2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Amts wegen die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde zu überprüfen.

Im Führerscheingesetz findet sich lediglich in § 35 eine Bestimmung über die sachliche Behördenzuständigkeit, wonach in erster Instanz, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde ist somit nach der allgemeinen Regelung des

§ 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zu bestimmen, wobei § 3 Z. 3 AVG diesbezüglich normiert, dass sich diese in sonstigen Sachen zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beteiligten richtet.

Für die Bestimmung der Zuständigkeit der Behörde ist jener Zeitpunkt maßgeblich - sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt -, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird. Insbesondere ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung maßgeblich (VwGH vom 10. September 2008, 2007/05/0262).

Da der Bf seinen Hauptwohnsitz bereits mit 23. September 2024, somit bereits bei Einleitung des Verfahrens vor der belangten Behörde zur Entziehung der Lenkberechtigung nach G__, das im Bezirk Wels-Land liegt, verlegt hatte, war die belangte Behörde im vorliegenden Fall örtlich unzuständig.

Folglich ist der angefochtene Bescheid als Anlass der Beschwerde gemäß § 27 VwGVG aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing